

Joanna Kisielińska*

OBJEKTIVE ANFECHTUNGSVORAUSSETZUNGEN VON ACTIO PAULIANA IM DEUTSCHEN UND POLNISCHEN RECHT

Zusammenfassung

In fast allen europäischen Ländern ist die paulianische Anfechtungsklage (actio Pauliana) ein Korrekturmittel, dazu geschaffen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und Gläubigerbenachteiligung zu beseitigen. Das ist eine Ausnahme von der Regel, dass der Schuldner die Freiheit in Verfügungen über sein Vermögen hat. Als Hauptziel der actio Pauliana wird der Gläubigerschutz vor Schuldnerzahlungsunfähigkeit dargestellt. Das deutsche Anfechtungsgesetz und das polnische Zivilgesetzbuch regeln sowohl objektive als auch subjektive Voraussetzungen der Anfechtung.

Wenn es um objektive Voraussetzungen in diesen zwei Rechtssystemen geht, sind die Ähnlichkeiten weitgreifend. Andererseits kann die vergleichende Analyse zur Stellung von Postulaten führen, wie die Klage im polnischen Recht effektiver funktionieren könnte. Beispielsweise schützt das Anfechtungsgesetz den Gläubiger vor Rechtshandlungen. Dieser Begriff hat eine breitere Bedeutung als das polnische „Rechtsgeschäft“ und erweitert positiv den Anwendungsbereich von actio Pauliana in Deutschland.

Schlüsselbegriffe

actio Pauliana – Anfechtung – vergleichende Analyse – das polnische und deutsche Recht – Anfechtungsklage – Anfechtungsgesetz

I. EINFÜHRUNG

Die paulianische Anfechtungsklage ist eine Klage zur Anfechtung von Geschäften, die zum Nachteil eines oder mehrerer Gläubiger abgeschlossen wurden. Sie ist ein Korrekturmittel, dazu geschaffen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und Gläubigerbenachteiligung zu beseitigen.

* Referendarin an der Bezirkskammer der Rechtsberater [Okręgowa Izba Radców Prawnych] in Warschau; Juristin in der Kanzlei GESSEL, arbeitet mit dem Lehrstuhl des Zivil- und Bankrechts WPiA UMK zusammen.

Die Ursprünge des Anfechtungsrechts reichen bis ins römische Recht zurück und sind als *actio Pauliana* bekannt. Veräußerte der Schuldner Vermögenswerte an Dritte, so schützte der Prätor die Gläubiger mit den Rechtsmitteln gegen *fraus creditorum*. Die paulianische Anfechtungsklage ist eines der wenigen Rechtsinstitute, die seit dem Altertum in der Gestalt überdauert haben, die der primären Form entspricht. Heutzutage funktioniert die Klage in fast allen europäischen Rechtssystemen – sowohl in *civil law*, als auch in *common law* Staaten¹. In Polen ist diese Klage im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt, während der deutsche Gesetzgeber die Grundlage von der paulianischen Anfechtungsklage in § 1 des Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (AnfG) beinhaltet hat.

Sowohl die polnische, als auch die deutsche paulianische Anfechtungsklage ist in gewissem Sinn eine Ausnahme von der Regel, dass der Schuldner die Freiheit in Verfügungen über sein Vermögen hat. Die Grenzen von dieser Freiheit sind mit den Handlungen *in fraudem creditoris* bestimmt². Ein Anfechtungsgegner, der nicht Rechtssubjekt von Gläubiger-Schuldnerverhältnis ist, wird gegenüber dem Gläubiger rechtlich verpflichtet. Diese Wirkung tritt ein, wenn der Gläubiger eine Zivilklage erhebt, um Ansprüche geltend zu machen und wenn dieser Klage stattgegeben wird. Der Gläubiger fordert, dass das Rechtsgeschäft für unwirksam gegenüber ihm erklärt wird (sog. „relative Unwirksamkeit“ des Rechtsgeschäfts). Er erhebt dagegen keine Klage, um die Erbringung einer Leistung zu erzwingen.

Mit der Anfechtung sollen Vermögensschmälerungen zu Lasten des einzelnen Gläubigers verhindert und dem benachteiligten Gläubiger ein Anspruch gegen den Begünstigten zugebilligt werden. Der Anfechtungsgegner muss sich in diesem Fall so behandeln lassen, als gehöre der vom Schuldner in anfechtbarer Weise weggegebene Gegenstand noch zu dessen Vermögen und hat die Zwangsvollstreckung in den Gegenstand in der gleichen Art und Weise über sich ergehen zu lassen, wie sie der Schuldner zu dulden gehabt hätte³.

Die Ähnlichkeiten zwischen dem polnischen und deutschen Recht, die paulianische Anfechtungsklage betreffen, sind weitgreifend. Als Hauptziel der *actio Pauliana* in beiden Rechtssystemen wird der Gläubigerschutz vor

¹ A. Opalski, *Prawo zgrupowań spółek* [Recht der Gesellschaftsgruppen], Warszawa 2012, S. 517.

² M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyciela w razie niewypłacalności dłużnika* [Gläubigerschutz im Falle der Schuldnerzahlungsunfähigkeit], Warszawa 1995, S. 23.

³ L. Hinkel, [in:] F.L. Cranshaw, L. Hinkel (Hrsg.), *Praxiskommentar zum Anfechtungsrecht*, Heidelberg 2013, S. 16.

Schuldnerzahlungsunfähigkeit dargestellt. Andererseits sind gewisse Unterschiede mit rechtlichem Charakter und einzelne Voraussetzungen damit verbunden. In diesem Artikel werden nur objektive Voraussetzungen von *actio Pauliana* im deutschen und polnischen Recht besprochen. Die vergleichende Analyse kann der Ausgangspunkt sein, um Vorschläge zu stellen, wie die Klage im polnischen Recht effektiver funktionieren könnte.

II. HAUPTFORDERUNG ALS SCHUTZGEGENSTAND

Sowohl im polnischen, als auch im deutschen Recht stellt die Anfechtbarkeit der Forderung eine Anfechtungsvoraussetzung dar. Es bedeutet, dass es mittels *actio Pauliana* unmöglich ist, verjährte Ansprüche und andere Ansprüche der Naturobligationen durchzusetzen. Überdies soll die Forderung in der Regel sowohl im Moment der Rechtshandlung als auch im Moment des Urteilens existieren, aber diese Anforderung muss nicht immer erfüllt werden⁴. Es ist nämlich in beiden Rechtssystemen möglich, die Rechtshandlungen (Rechtsgeschäfte) des Schuldners anzufechten, wenn der Schuldner mit der Absicht der Benachteiligung der künftigen Gläubiger gehandelt hat⁵.

Das deutsche Anfechtungsgesetz schützt den Gläubiger vor der Unzulänglichkeit, nicht vor der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, was der Fall nach den Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches ist⁶. Anfangs kann es den Eindruck erwecken, dass der Bereich des Schutzes sowohl die Geldforderungen, als auch diejenigen Forderungen umfasst, die in der Aushändigung oder dem Zugänglichmachen des Vermögensobjektes bestehen⁷. Andererseits wird es in deutscher Rechtslehre betont, dass die Anfechtung nur wegen einer auf eine Geldsummenschuld gerichteten Hauptsacheforderung möglich ist, weil nur diese durch Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners hatte befriedigt werden können (§ 803 ff. der deutschen Zivilprozessordnung). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um den primär auf Geld gerichteten Anspruch handelt, oder ob ein ursprünglich nicht auf Geld gerichteter Anspruch,

⁴ Urteil des polnischen OG vom 7.03.2013, IV CSK 452/12, nicht veröffentlicht.

⁵ Urteil des BGH vom 9.12.1999, IX ZR 102/97, Neue Juristische Wochenschrift 2000, 1259; Art. 530 ZGB.

⁶ Der Beweis der Unzulänglichkeit kann zum Beispiel das erfolglose Vollstreckungsbetreiben seitens anderer Gläubiger sein.

⁷ D. Milanowska, *Skarga pauliańska na gruncie prawa polskiego i niemieckiego* [Die paulianische Anfechtungsklage im polnischen und deutschen Recht], Prawo Spółek [Gesellschaftsrecht] 2004, Nr. 2, S. 14-15; Pyziak-Szafnicka, Fußnote 3, S. 45.

zum Beispiel wegen Nichterfüllung oder aus anderen Gründen, nunmehr in einen auf Geld gerichteten Schadenersatz oder sonstigen Ersatzanspruch übergegangen ist⁸. Dagegen ist ein Grundurteil, das einen Anspruch lediglich dem Grunde nach bejaht, ohne konkreten Zahlungstitel, nicht ausreichend⁹. Darüber hinaus ist der auf einen Individualanspruch oder die Abgabe einer Willenserklärung gerichtete Titel als Anfechtungsgrundlage nicht geeignet, auch wenn dieser Anspruch die Möglichkeit zur Umwandlung in einen Geldanspruch in sich trägt¹⁰. Schließlich muss sich also jeder Titel auf eine bestimmte Geldsumme belaufen.

Im polnischen Rechtssystem ist es unverkennbar, dass der Schutzgegenstand nur eine Geldforderung ist. Es geht um Geldforderungen im weiteren Sinne, die auch die ursprünglichen Nichtgeldforderungen umfassen und in denen die sekundäre Leistung erscheint¹¹. Es scheint, dass es vor allem aus dem Dasein des sogenannten *ius ad rem* im polnischen Zivilgesetzbuch resultiert. Im Falle von *ius ad rem* tritt ebenfalls die relative Unwirksamkeit auf. Die paulianische Anfechtungsklage beschützt nur Geldforderungen, Artikel 59 des Zivilgesetzbuches dagegen stellt die reale Vollstreckung aller anderen Forderungen unter Schutz, besonders die Forderungen der Aushändigung des Vermögensobjektes.

Die Forderung des Gläubigers muss im deutschen Recht fällig sein. In Deutschland ist diese Voraussetzung mit einem anderen Erfordernis verbunden. Eine Anfechtung ist nämlich nur möglich, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen rechtswirksamen, vollstreckbaren Schuldtitel hat. Der Tatbestandsvoraussetzung der Fälligkeit kommt in den seltensten Fällen eine eigene Bedeutung zu, weil sie in der Regel mit dem Vorliegen eines vollstreckbaren Schuldtitels automatisch erfüllt ist¹². Es ist in der polnischen Rechtslehre festgelegt, dass die oben erwähnten deutschen Voraussetzungen (die Fälligkeit der Forderung und das Schuldtitelerlangen) mit der sogenannten „Zwangsvollstreckungstheorie“ und mit dem Prozesscharakter von der Gläubigerforderung verbunden sind¹³. Diese Meinung ist aber unzutreffend. Gegen die Theorie, dass das Anfechtungsbegehren nur die prozessuale Voraussetzung für eine erweiterte Zwangsvollstreckung aus Titeln der Gläubiger

⁸ T. Laskos, [in:] F.L. Cranshaw, L. Hinkel (Hrsg.), *Praxiskommentar zum Anfechtungsrecht*, Heidelberg 2013, S. 56.

⁹ BGH vom 13.12.1989, Neue Juristische Wochenschrift 1990, 1302, 1303.

¹⁰ D. Mauer, *Anfechtungsprozess*, Düsseldorf 2000, S. 228.

¹¹ E. Gniewek (Hrsg.), *Kodeks cywilny. Komentarz [Zivilgesetzbuch. Kommentar]*, Warszawa 2010, S. 967.

¹² Laskos, Fußnote 8, S. 60.

¹³ Pyziak-Szafnicka, Fußnote 2, S. 27.

unmittelbar gegen den Schuldner schaffe, spricht unter anderem die Ausgestaltung des Anfechtungsrechts als materieller Anspruch gegen den Anfechtungsgegner in § 11 AnfG¹⁴. Überdies soll die Notwendigkeit des Schuldtitelerhaltens nicht für den Schluss vorliegen, dass in Deutschland die Zwangsvollstreckungstheorie gilt und dass die deutsche paulianische Anfechtungsklage einen prozessrechtlichen Charakter hat.

Im polnischen Recht stellt die Fälligkeit der Forderung keine Anfechtungsvoraussetzung dar.

III. ANFECHTBARE RECHTSHANDLUNGEN UND RECHTSGESCHÄFTE DES SCHULDNERS

1. DER BEGRIFF DER „RECHTSHANDLUNG“ UND DES „RECHTSGESCHÄFTS“

Der Gegenstand der Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz sind die Wirkungen einer Rechtshandlung des Schuldners. Anzufechten sind in Deutschland lediglich die Rechtshandlungen, durch die das Schuldnervermögen veräußert, weg- oder aufgegeben worden ist¹⁵. Nicht nötig ist es, durch eine Rechtshandlung den Vermögenswert endgültig aus dem Schuldnervermögen auszuschneiden. Es genügt ein zeitlich begrenztes Vermögensopfer¹⁶.

Unter Rechtshandlungen im Sinne des Anfechtungsgesetzes sind alle Willensbetätigungen zu verstehen, an die das Gesetz eine rechtliche Wirkung knüpft, ohne dass diese gewollt sein müssen¹⁷. Dieser Begriff ist bewusst weit gefasst, damit grundsätzlich alle Arten benachteiligender Maßnahmen Gegenstand einer Anfechtung sein können¹⁸. Er erfasst alle denkbaren Handlungen, die das Vermögen des Schuldners zum Nachteil des anfechtenden Gläubigers ändern können, auch rechtsgeschäftsähnliche Handlungen und Realakte¹⁹. Rein tatsächlich wirkende Maßnahmen bleiben außer Betracht²⁰, aber die Rechtshandlung kann in einem positiven Tun oder in einem bewussten Unterlassen bestehen. Rechtshandlungen

¹⁴ H.P. Kirchhof, *Münchener Kommentar zum Anfechtungsgesetz*, München 2012, S. 9; F. Sieber, *Die Rechtsnatur der Gläubigeranfechtung innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens. Eine dogmatische Einordnung unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung*, Hamburg 2008, S. 38.

¹⁵ Kirchhof, Fußnote 14, S. 23.

¹⁶ Ibidem, S. 23.

¹⁷ Hinkel, Fußnote 3, S. 25.

¹⁸ Kirchhof, Fußnote 14, S. 23.

¹⁹ Hinkel, Fußnote 3, S. 25.

²⁰ Kirchhof, Fußnote 14, S. 23.

sind vor allem Verfügungsgeschäfte. Anfechtbar sind auch die Bestellung von Sicherheiten, die Prozesshandlungen des Schuldners (z.B. ein Klageverzicht oder das Nichtgreifen von Verteidigungsmitteln) oder der Erlass einer Forderung²¹. Es ist auch sehr wichtig, dass es im deutschen Recht möglich ist, die Handlungen des Bevollmächtigten, eines Vertreters oder eines Organs einer Gesellschaft anzufechten. Die obengenannten Handlungen müssen dem Schuldner gemäß BGB zugerechnet werden, sofern eine wirksame Vertretungsmacht vorlag.

Im polnischen Recht ist der Schutz des Gläubigers nicht so breit, wenn es um den Bereich von anfechtbaren Rechtshandlungen geht. Anfechtbar sind nur Rechtsgeschäfte des Schuldners, die als Rechtshandlungen, mit dem Willen von Rechtsfolgen verstanden werden sollen²². Das bedeutet, dass der Hauptzweck vom Geschäft Rechtswirkungen sein müssen. Wie in Deutschland können die angefochtenen Rechtsgeschäfte einseitig, zweiseitig, entgeltlich, unentgeltlich, ausdrücklich oder stillschweigend sein²³. Die polnische Anfechtung umfasst aber nicht andere „Rechtshandlungen“ im Sinne des Anfechtungsgesetzes. Nicht möglich ist *actio Pauliana* selbstverständlich auch im Fall von anderen zivilrechtlichen Ereignissen, wie zum Beispiel gerichtlichen Entscheidungen, Verwaltungsakten oder Handlungen des Schuldners²⁴.

Wie vorstehend dargelegt hat der deutsche Begriff „Rechtshandlung“ eine breitere Bedeutung als das polnische „Rechtsgeschäft“²⁵ und beeinflusst positiv den Anwendungsbereich von *actio Pauliana* in Deutschland. Einerseits eröffnet die deutsche Lösung mehr Möglichkeiten für die Gläubiger, die dadurch in weiteren Tatbeständen die Anfechtungsklage nutzen können. Andererseits geht aus der Rechtsprechung hervor, dass nicht die Rechtshandlungen sondern die Rechtsgeschäfte im Sinne des polnischen Rechts in den meisten Fällen angefochten werden. In diesem Betreff führt polnisches Recht nicht zur Einkreisung des Anwendungsbereiches von *actio Pauliana* und hat keinen negativen Einfluss auf die Effektivität von diesem Rechtsmittel.

Überdies ist in Deutschland die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts keine Voraussetzung für die Anfechtbarkeit. Solche Rechtshandlungen, die z.B. gegen die guten Sitten verstoßen oder nur zum

²¹ Urteil des BGH, ZZP 73 (1960), 108, 112.

²² R. Longchamps de Berier, *Zobowiązania [Schuldverhältnisse]*, Lwów 1938, S. 14.

²³ A. Karnicka-Kawczyńska, J. Kawczyński, *Skarga pauliańska [Paulianische Anfechtungsklage]*, Prawo Spółek [Gesellschaftsrecht] 1999, Nr. 1, S. 19.

²⁴ Gniewek, Fußnote 11, S. 967.

²⁵ H. Hess, M. Weis, *Das neue Anfechtungsrecht*, Heidelberg 1996, S. 13.

Schein vorgenommen wurden, unterliegen auch der Anfechtung²⁶. Die Geschäftsfähigkeit des Bevollmächtigten ist auch nicht notwendig, um die Rechtshandlungen im Zivilprozess wirksam anzufechten²⁷.

In der polnischen Lehre ist es unbestritten, dass das Rechtsgeschäft des Schuldners gültig sein muss²⁸. Die Sanktion von „relativer Unwirksamkeit“, die typisch für die Anfechtung ist, charakterisiert sich durch die völlige Wirksamkeit und Gültigkeit gegenüber allen Personen mit Ausnahme vom Gläubiger²⁹. Solch eine Konstruktion der Unwirksamkeit setzt voraus, dass das angefochtene Rechtsgeschäft gültig sein soll. Die Sanktion von Ungültigkeit (*nieważność bezwzględna*), z.B. im Fall von Scheinrechtsgeschäften, ist vorrangig und hebt die Sanktion von relativer Unwirksamkeit, die in Art. 527 ZGB geregelt ist, auf³⁰. Obwohl die allgemeine Wirksamkeit und Gültigkeit des Rechtsgeschäfts im deutschen Recht keinen Einfluss auf die Möglichkeit haben, es anzufechten, scheint es nicht möglich, dass die Einführung solch einer Lösung bei der jetzigen Gestalt der Sanktion von relativer Unwirksamkeit und Ungültigkeit in Polen postuliert werden könnte.

2. UNTERLASSUNGEN DES SCHULDNERS

In beiden Rechtssystemen ist es für den Gläubiger wesentlich, ob Unterlassungen des Schuldners anfechtbar sind.

Im deutschen Recht ist diese Frage nicht problematisch. Ein Unterlassen steht gemäß § 1 Abs. 2 AnfG dem aktiven Tun gleich. Die Voraussetzung für die Anfechtung eines Unterlassens ist aber, dass der Schuldner die gebotene Handlung bewusst und willentlich nicht vornimmt. Bloße Unachtsamkeit oder Vergesslichkeit genügt nicht, weil die Anfechtbarkeit keine Sanktion für Fahrlässigkeit sein soll³¹. Die Unterlassung muss nicht etwa einer speziellen Handlungspflicht zuwiderlaufen³². Es ist ausreichend, wenn der Schuldner bewusst ist, dass sein Unterlassen Rechtsfolgen haben kann. Anfechtbar sein können: die Nichterhebung von Einreden

²⁶ Hinkel, Fußnote 3, S. 31.

²⁷ Urteil des BGH vom 20.09.1978, VIII ZR 142/77, Neue Juristische Wochenschrift 1979, 102.

²⁸ M. Jasińska, *Skarga pauliańska. Ochrona wierzyciela w razie niewypłacalności dłużnika. Komentarz do przepisów art. 527–534 KC [Paulianische Anfechtungsklage. Gläubigerschutz im Falle der Schuldnerzahlungsunfähigkeit. Kommentar zu Art. 527–534]*, Warszawa 2006, S. 53–54.

²⁹ M. Gutowski, *Bezskuteczność czynności prawnej [Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts]*, Warszawa 2013, S. 47.

³⁰ Pyziak-Szafnicka, Fußnote 2, S. 65.

³¹ Kirchhof, Fußnote 14, S. 29.

³² *Ibidem*, S. 29.

und Einwendungen, das Unterlassen der Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle³³ oder der Verzicht auf verjährungsunterbrechende Maßnahmen³⁴. Auch prozessuale Unterlassungen können als Handlung grundsätzlich für eine Anfechtung nach dem AnfG in Betracht kommen. Die deutsche Rechtsprechung hat auch anerkannt, dass das Schweigen eine Rechtshandlung im Sinne von § 1 AnfG ist³⁵.

In Polen ist die Anfechtbarkeit von Unterlassungen nicht gesetzlich geregelt. Deswegen wurde diese Frage durch den Obersten Gerichtshof und die Rechtslehre analysiert. Es sei darauf hingewiesen, dass die Anschauungen nicht immer einheitlich waren. Heutzutage kann man annehmen, dass alle Unterlassungen, durch die sich das Vermögen des Schuldners nicht vergrößert oder dieses Vermögen einer Verminderung unterliegt, anfechtbar sind³⁶. In einem der Urteile bezog sich der Oberste Gerichtshof auf den Begriff des Rechtsgeschäfts *sensu largo*, das ausschließlich wegen des Artikels 527 ZGB verfasst worden war, indem er das Unterlassen von Erhebung einer Klage gegen einen angeblichen Gläubiger als eine schweigende Schenkung anerkannte. Diese Ansicht vom Obersten Gerichtshof wird manchmal in der Rechtslehre kritisiert. Manche Autoren weisen darauf hin, dass Unterlassungen keine Rechtshandlung enthalten und deswegen nicht angefochten werden können³⁷. Sie berücksichtigen aber nicht die Tatsache, dass eine Ausschließung der Unterlassungen aus dem Anwendungsbereich der *actio Pauliana* neue Möglichkeiten für einen illoyalen Schuldner schaffen würde.

Angesichts der Notwendigkeit des weiten Gläubigerschutzes verdienen die deutschen Lösungen eine besondere Beachtung. Einerseits hat der Gläubiger eine Möglichkeit, die Unterlassungen anzufechten. Andererseits ist keine Gefahr bei Einführung zusätzlicher subjektiver Voraussetzungen vorhanden, dass der Gläubiger auf eine unbeschränkte Weise die Handlungen des Schuldners kontrollieren kann. Es scheint zweifelhaft zu sein, dass die besprochene Lösung einen wesentlichen Einfluss auf die Effektivität der Anfechtungsklage nehmen wird. Die Anfechtbarkeit von Unterlassungen sollte in Polen deutlich im ZGB geregelt werden. Eine ähnliche Formulierung, die der deutsche Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 AnfG

³³ Hinkel, Fußnote 3, S. 28.

³⁴ Hess, Weis, Fußnote 26, S. 198.

³⁵ Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.01.2007, 12 U 185/06, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2007, 286.

³⁶ Urteil des polnischen OG vom 11.10.1980, III CZP 37/80, *Orzecznictwo Sądów Polskich i Komisji Arbitrażowych* [Die Rechtsprechung der polnischen Gerichte und Arbitragekommissionen] 1983, Nr. 4, 83.

³⁷ Karnicka-Kawczyńska, Kawczyński, Fußnote 23, S. 19.

(Eine Unterlassung steht einer Rechtshandlung gleich) genutzt hat, würde Zweifel betreffend der Frage lösen sowie zu einer definitiven Erweiterung des Bereiches *actio Pauliana* beitragen.

3. PROZESSUALE HANDLUNGEN

Wenn es um prozessuale Rechtshandlungen geht, ist diese Frage nicht deutlich im Anfechtungsgesetz geregelt. Es ist aber in der deutschen Rechtsprechung unbestritten, dass auch prozessuale Handlungen anfechtbare Rechtshandlungen darstellen können. Der Katalog von diesen Handlungen umfasst z.B. den Klageverzicht, die Rücknahme einer Klage, das Anerkenntnis oder den Prozessvergleich³⁸.

Auch im polnischen Rechtssystem sind prozessuale Rechtshandlungen anfechtbar³⁹. Es sei darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „prozessuale Rechtshandlungen“ nur eine rhetorische Verkürzung ist. Es geht nämlich um Rechtshandlungen, die duale Natur haben und deren Charakter zwischen materiellen und prozessualen Handlungen oszilliert⁴⁰. Die Anfechtung richtet sich dabei auf die Begrenzung der materiell-rechtlichen Wirksamkeit dieser Rechtshandlungen. Solch eine anfechtbare „prozessuale“ Rechtshandlung ist ohne Zweifel ein Prozessvergleich, dessen Schließung zur Einstellung (*umorzenie*) des Verfahrens gemäß Art. 355 §1 der Zivilprozessordnung führt⁴¹. Anfechtbar sind auch die Anerkennung der Klage oder die Rücknahme der Klage mit dem Anspruchsverzicht, weil sie eine Verfügung über ein subjektives Recht als Rechtsfolge haben, die identisch wie im Falle von außergerichtlichen Handlungen ist⁴². Die Anfechtung ist auch dann möglich, wenn eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts infolge eines angefochtenen Rechtsgeschäfts erlassen wurde. Der Gegenstand der Anfechtungsklage ist nämlich das Rechtsgeschäft, das die Entscheidung ermöglicht hat, nicht die Entscheidung⁴³. Falls ein

³⁸ So z.B. aufgrund von Insolvenzordnung: Urteil des BGH vom 9.11.2006, IX ZR 285/03, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2006, 2391.

³⁹ T. Szanciło, *Istota skargi pauliańskiej na tle orzecznictwa sądowego* [Das Wesen der paulianischen Anfechtungsklage in der Rechtsprechung], *Przeгляд Sądowy* [Gerichtliche Rundschau] 2012, Nr. 9, S. 5.

⁴⁰ M. Pyziak-Szafnicka, *Ochrona wierzyiciela w razie niewypłacalności dłużnika* [Gläubigerschutz im Falle der Schuldnerzahlungsunfähigkeit], [in:] A. Olejniczak (Hrsg.), *System Prawa Prywatnego. Prawo zobowiązań. Część ogólna* [System des Privatrechts. Schuldrecht. Allgemeiner Teil], T. 9, Warszawa 2009, S. 1245.

⁴¹ Urteil des polnischen OGH vom 15.10.1999, III CKN 388/98, *Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Cywilna* [Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Zivilkammer] 2000, Nr. 4, 75.

⁴² P. Machnikowski, [in:] E. Gniewek (Hrsg.), *Kodeks cywilny. Komentarz* [Zivilgesetzbuch. Kommentar], Warszawa 2008, S. 946-947.

⁴³ W. Popiołek, [in:] K. Pietrzykowski (Hrsg.), *Kodeks cywilny. Komentarz do art. 450-1088*

rechtskräftiges Urteil die Anfechtung eines Prozessvergleichs oder einer Anerkennung der Klage verhindert, kann der Schuldner durch einen fiktiven Prozess den Gläubiger benachteiligen. Richtig ist die Ansicht des Obersten Gerichtshofs, die den einvernehmlichen Antrag auf die Teilung des Gemeinschaftsvermögens, die Nachlassauseinandersetzung oder die Aufhebung des Miteigentums als anfechtbar anerkennt, falls die Vermögensgegenstände von den Teilnehmern des Verfahrens erworben wurden, die keine Schuldner waren⁴⁴.

Die die prozessualen Rechtshandlungen betreffenden Lösungen sind übereinstimmend im polnischen und deutschen Recht. In beiden Rechtssystemen gibt es keine deutliche Vorschrift, die eine Anfechtung von prozessualen Rechtshandlungen erlauben würde. Trotzdem haben der Bundesgerichtshof und der polnische Oberste Gerichtshof eine ähnliche Richtung der Vorschriftenauslegung angenommen. Sie sprechen sich für die Zulässigkeit der Anfechtung der Rechtshandlungen aus, deren Folgen die Gläubigerbenachteiligung sein könnte. Die Kataloge der angefochtenen prozessualen Rechtshandlungen in den beiden Rechtssystemen sind sehr ähnlich. Es sollten jedoch gewisse Sonderregelungen berücksichtigt werden, die im polnischen und deutschen Zivilverfahren auftreten.

IV. VORTEIL DES ANFECHTUNGSGEGNERS

Die Rechtshandlung des Schuldners muss das Schuldnervermögen verkürzt haben und der Anfechtungsgegner muss den wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben. Die Analyse dieser Voraussetzung im deutschen Recht soll den Inhalt von § 11 AnfG berücksichtigen. § 11 AnfG bestimmt: „was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben wird, muss dem Gläubiger zur Verfügung gestellt werden, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist“. Die Auslegung von dieser Vorschrift führt die deutsche Rechtslehre zum Schluss, dass die Einzelgläubigeranfechtung sich auf Verkürzungen des Aktivvermögens des Schuldners beschränkt⁴⁵. Sie erfasst nicht die Vermehrungen der Passivmasse. Die Nichtvermehrung des Schuldnervermögens kann nicht der Anfechtung unterliegen und deswegen

[Zivilgesetzbuch. Kommentar zu Art. 450-1088], Warszawa 2011, S. 235.

⁴⁴ Urteil des polnischen OG vom 17.06.2010, III CZP 41/10, Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Cywilna [Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Zivilkammer] 2011, Nr. 1, 5.

⁴⁵ Kirchhof, Fußnote 14, S. 23.

bleibt z.B. die Ausschlagung einer Erbschaft oder Nichtgeltendmachung des Pflichtteilsanspruchs⁴⁶ unanfechtbar.

Im polnischen Anfechtungsprozess muss der Gläubiger auch beweisen, dass der Anfechtungsgegner einen bestimmten Vorteil erlangt hat. Es reicht, wenn der Anfechtungsgegner eine Sache oder ein Recht erworben hat oder von der Pflicht befreit wurde, was eine Änderung an Schuldnervermögen verursacht hat, die zum Gläubigerbenachteiligung beigetragen hat⁴⁷. Der Vorteil des Anfechtungsgegners ist also das Spiegelbild des Nachteils des Schuldners⁴⁸. Der Begriff „Vorteil“ im Sinne von Art. 527 ZGB ist breiter als das „Aktivum“ und umfasst alles, was einen Vermögenswert hat⁴⁹. Deswegen kann der Vorteil, den der Anfechtungsgegner erlangt, entweder in Erhöhung der Aktiva oder Minderung der Passiva bestehen⁵⁰. Darüber hinaus ist die Ausschlagung einer Erbschaft mit der Gläubigerbenachteiligung gemäß Art. 1024 ZGB zweifellos anfechtbar. Das ist einer der wenigen Fälle, wo der Anwendungsbereich von *actio Pauliana* im deutschen Recht enger als im polnischen Rechtssystem ist.

V. GLÄUBIGERBENACHTEILIGUNG

Anfechtbar ist im deutschen Recht die Rechtshandlung des Schuldners nur dann, wenn die Befriedigungsmöglichkeit des Gläubigers objektiv beeinträchtigt wird⁵¹. Eine Benachteiligung der Gläubiger liegt danach vor, wenn sie die Befriedigungsmöglichkeit der Gläubiger ganz oder zum Teil ohne das anfechtbare Verhalten günstiger gestaltet hätte, die Befriedigung vereitelt, erschwert oder verzögert worden ist⁵². Hervorzuheben ist, dass die Anfechtung dem anfechtenden Gläubiger keinen Vorteil verschaffen soll, der ihm ohne die Rechtshandlung auch nicht zugestanden hätte. Eine objektive Benachteiligung liegt nicht vor, wenn der Schuldner über Gegenstände verfügt hat, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, da in diesem Fall auch ohne die anfechtbare Handlung kein Vollstreckungszugriff gegeben gewesen wäre⁵³. Auch die Verfügung über wirtschaftlich wertlose Gegenstände ist nicht anfechtbar, weil dann der anfechtende Gläubiger

⁴⁶ Urteil des BGH vom 6.05.1997, IX ZR 147/96, Neue Juristische Wochenschrift 1997, 2384.

⁴⁷ Urteil des polnischen OG vom 7.12.1999, I CKN 287/98, nicht veröffentlicht.

⁴⁸ M. Jasińska, *Skarga pauliańska. Istota idei zaskarżenia* [Paulianische Anfechtungsklage. Das Wesen der Idee des Klagens], Prawo Spółek [Gesellschaftsrecht] 2004, Nr. 5, S. 51.

⁴⁹ Gutowski, Fußnote 29, S. 78.

⁵⁰ Urteil des polnischen OG vom 18.04.2012, V CSK 183/11, nicht veröffentlicht.

⁵¹ Hess, Weis, Fußnote 25, S. 229.

⁵² J. Nerlich, Ch. Niehus, *Anfechtungsgesetz*, München 2000, S. 26.

⁵³ Urteil des BGH vom 8.07.1993, XI ZR 116/92, Neue Juristische Wochenschrift 1993, 2876.

auch ohne die Verfügung mit seiner Zwangsvollstreckung keinen Erfolg gehabt hätte⁵⁴. Stellt sich die Rechtshandlung als wirtschaftlich neutral dar, z.B. beim gleichwertigen Leistungsaustausch, fehlt es auch grundsätzlich an einer Gläubigerbenachteiligung.

In der deutschen Rechtslehre sind zwei Arten von Gläubigerbenachteiligung vorhanden: die unmittelbare Benachteiligung und die mittelbare Benachteiligung. Eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung ist nur in dem in § 3 Abs. 2 AnfG (*Rechtshandlungen mit der nahestehenden Person*) bestimmten Fall von Bedeutung. Für die übrigen Anfechtungstatbestände genügt die mittelbare Benachteiligung⁵⁵. Diese Unterscheidung ist mit dem Kausalzusammenhang zwischen der Rechtshandlung des Schuldners und der Gläubigerbenachteiligung verbunden.

Eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung ist gegeben, wenn diese bei Vornahme der Rechtshandlung eintritt, ohne dass im Nachgang weitere Umstände hinzutreten. Diese Art von Benachteiligung ist grundsätzlich bei einseitigen Vermögensopfern anzunehmen, wenn dem Schuldnervermögen keine gleichwertige Gegenleistung zufließt, die dem Gläubiger die gleichen Befriedigungsaussichten ermöglicht⁵⁶. Die Veräußerung eines Gegenstandes unter dem Marktwert ist auch ein gutes Beispiel von einer unmittelbaren Benachteiligung⁵⁷. Der Stand von einer Benachteiligung soll auf den Zeitpunkt der Vornahme der Rechtshandlung gemäß § 8 AnfG beurteilt werden.

Eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung liegt vor, wenn durch die Handlung selbst zwar nicht direkt eine nachteilige Wirkung für das schuldnerische Vermögen eintritt, jedoch dadurch die Grundlage für weitere gläubigerschädigende Ereignisse geschaffen wurde, die wiederum unmittelbar gläubigerbenachteiligend sind⁵⁸. Die mittelbare Benachteiligung umfasst z.B. den Fall, in dem ein Gegenstand des Schuldners zwar zu einem angemessenen Preis veräußert wird, der Erlös vom Schuldner verbraucht wird und damit nicht mehr den Gläubigern zur Verfügung steht⁵⁹. Als einen maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung ist am Schluss der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung abzustellen⁶⁰. Ist

⁵⁴ Hess, Weis, Fußnote 25, S. 230.

⁵⁵ Hinkel, Fußnote 3, S. 43.

⁵⁶ Ibidem, S. 44.

⁵⁷ Urteil des BGH vom 9.02.1955, IV ZR 173/54, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) 1955, 404.

⁵⁸ Hinkel, Fußnote 3, S. 44.

⁵⁹ Urteil des BGH vom 4.02.1954, IV ZR 164/53, BGHZ 12, 238.

⁶⁰ Urteil des BGH vom 30.09.1993, IX ZR 227/92, BGHZ 123, 320.

eine ursprünglich vorliegende Benachteiligung nachträglich weggefallen, z.B. weil ein zunächst uneinbringlicher Anspruch wieder einbringlich wurde, so fehlt es an dem erforderlichen Tatbestandsmerkmal⁶¹.

In der polnischen Rechtslehre ist die Gläubigerbenachteiligung als eine Gesamtheit von Folgen definiert, die den Zustand der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in der rechtlich geschützten Sphäre des Gläubigers verursacht⁶². Ein Rechtsgeschäft des Schuldners benachteiligt die Gläubiger, wenn der Schuldner infolge dieses Rechtsgeschäfts zahlungsunfähig oder in einem noch höheren Maße zahlungsunfähig geworden ist, als er es vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts war. Auch im polnischen Recht muss die Benachteiligung einen objektiven Charakter haben. Es gibt aber keine Unterscheidung zwischen einer unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligung. Wenn die Benachteiligung eine Folge von mehreren Gründen ist (inklusive unter anderen benachteiligte Rechtshandlungen), ist für die Anfechtungsklage wesentlich, ob es ohne diese Handlung zu einer Benachteiligung des Gläubigers gekommen wäre⁶³. Der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt für die Gläubigerbenachteiligung ist immer die Einreichung einer Klage beim Gericht und der Unwirksamkeitserklärung⁶⁴. Diese Zahlungsunfähigkeit muss im Moment der Anfechtung vorhanden sein, weil es die Klageerhebung begründet. Die Klage soll ebenfalls bei der Urteilsfindung schlüssig sein, da das Gericht gemäß Artikel 316 § 1 der polnischen Zivilprozessordnung den Zustand der Sache im Betrag zieht.

Die angegebenen Unterschiede, die Benachteiligungsarten und Beurteilungszeitpunkt betreffen, sind in diesem Fall nur technisch und beeinflussen nicht die Effektivität der Anfechtungsklage. Deswegen ist es nicht notwendig, eine Änderung der polnischen Vorschriften zu postulieren.

VI. UNZULÄNGLICHKEIT DES SCHULDNERVERMÖGENS UND ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES SCHULDNERS

Im deutschen Recht stellt die Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens die Anfechtungsvoraussetzung dar. Einesolche Vermögensunzulänglichkeit

⁶¹ Nerlich, Niehus, Fußnote 52, S. 29.

⁶² Pyziak-Szafnicka, Fußnote 40, S. 1254.

⁶³ B. Burian, *Czynności prawne będące przedmiotem skargi pauliańskiej* [Rechtsgeschäfte, die der Gegenstand der paulianischen Anfechtungsklage sind], [in:] P. Machnikowski, J. Gołaczyński (Hrsg.), *Współczesne problemy prawa prywatnego. Księga Pamiątkowa ku czci Profesora Edwarda Gniewka* [Die gegenwärtigen Probleme des Privatrechts. Das Gedenkbuch zu Ehren Prof. Edward Gniewek], Warszawa 2010, S. 67.

⁶⁴ Szanciło, Fußnote 39, S. 13.

wird in der Weise gesetzlich beschrieben, dass eine Zwangsvollstreckung in das dem Schuldner verbliebenen Vermögen voraussichtlich fruchtlos ausfallen würde⁶⁵. Die Unzulänglichkeit kann einen ausführlichen und einstweiligen Charakter haben⁶⁶. Der Gläubiger muss entweder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners erfolglos betrieben haben oder eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners muss sich als voraussichtlich aussichtslos darstellen.

Die Zwangsvollstreckung ist erfolglos, wenn das Vollstreckungsorgan nach einem Vollstreckungsversuch in das gesamte Schuldnervermögen feststellt, dass keine die Forderung neben Zinsen und Kosten deckende Befriedigung gefunden werden kann⁶⁷. Es kann vom Gläubiger nicht verlangt werden, dass er in jedem ihm bekannten Vermögenswert vollstreckt, bevor er eine Anfechtungsklage erhebt⁶⁸. Andererseits kann der Gläubiger nicht ganz bewusst erfolversprechende Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten unterlassen. In solch einer Situation wird die besprochene Voraussetzung nicht erfüllt, weil sie einen redlichen Zwangsvollstreckungsversuch umfassen muss. Befriedigungsmöglichkeiten außerhalb des schuldnerischen Vermögens, insbesondere die von Dritten zur Verfügung gestellten Sicherheiten und Bürgschaften, spielen aber keine Rolle⁶⁹. Nur wenn der Anfechtungsgläubiger vollständig befriedigt ist, ist die Einreichung der Klage ausgeschlossen. Der Anfechtungsgegner kann das Bestehen der Voraussetzung leugnen, wenn er beweist, dass der Schuldner weitere vollstreckungsfähige Vermögensgegenstände hat.

Auch wenn der Anfechtungsgläubiger eine Zwangsvollstreckung tatsächlich noch nicht versucht hat, lässt § 2 AnfG eine voraussichtlich fruchtlose Vollstreckung ausreichen. Wenn es um die Kriterien für eine voraussichtlich erfolglose Zwangsvollstreckung geht, ist grundsätzlich nur das Vermögen des Schuldners maßgeblich, auf das der Schuldner ohne weiteres zugreifen kann⁷⁰. Wenn es offenkundig ist, dass eine Zwangsvollstreckung zu keinem vollständigen Vollstreckungserfolg führen würde, muss der Gläubiger keinen Vollstreckungsversuch vornehmen. Eine mutmaßliche Erfolglosigkeit ist kein reales Geschehen. Deshalb hängt ihr Nachweis von einzelnen Beweismitteln ab, die

⁶⁵ Kirchhof, Fußnote 14, S. 114. Die Zahlungsunfähigkeit ist aber die Voraussetzung im deutschen Insolvenzrecht (§ 17 Abs. 2 InsO).

⁶⁶ Milanowska, Fußnote 7, S. 14.

⁶⁷ Nerlich, Niehus, Fußnote 52, S. 38.

⁶⁸ Laskos, Fußnote 8, S. 63.

⁶⁹ Ibidem, S. 64.

⁷⁰ Nerlich, Niehus, Fußnote 52, S. 39; Urteil des BGH vom 17.01.1966, VII ZR 54/64, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) 1966, 140.

nach allgemeinen Regeln mittelbar Hinweise über den Ausgang eines hypothetischen Vollstreckungsversuchs geben können und auf der Grundlage des § 286 der Zivilprozessordnung festzustellen sind⁷¹. Als Beweismittel gelten z.B. die Aussagen des Schuldners oder vergebliche Vollstreckungsversuche anderer Gläubiger. Es ist nicht erforderlich, dass die Aussichtslosigkeit der Zwangsvollstreckung sicher erscheint, ausreichend ist die überwiegende Wahrscheinlichkeit⁷². Die Beweislast der Unzulänglichkeit und allen Beweismittel ruht aber immer auf dem Gläubiger. Deswegen kann es in der Praxis für den Gläubiger manchmal besser sein, einen Vollstreckungsversuch zu unternehmen.

Im polnischen Recht stellt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die „paulianische“ Voraussetzung dar. Die Schuldnerzahlungsunfähigkeit im Sinne des ZGB bedeutet den Vermögensstatus des Schuldners, wenn die Vollstreckung gegen diesen Schuldner keine Befriedigung bringen kann. Der polnische Oberste Gerichtshof entschied im Urteil vom 28. Juni 2007 (IV CSK 115/07), dass es sich um faktische Zahlungsunfähigkeit handelt. Dieser faktische und objektive Charakter der Zahlungsunfähigkeit bedeutet, dass der Gläubiger nicht von dem Schuldner befriedigt werden kann, sogar wenn die Staatsgewalt angewendet worden ist. Der Schuldner ist also zahlungsunfähig, wenn es keine Gegenstände in seinem Vermögen gibt, von denen es möglich wäre eine Vollstreckung durchzuführen⁷³. Solch eine Situation muss immer eine Folge von der Rechtshandlung des Schuldners sein. Hervorzuheben ist, dass der alleinige Erwerb einer Gegenleistung durch den Schuldner von dem Anfechtungsgegner keine Gläubigerbenachteiligung ausschließt, falls der Gläubiger keine Gelegenheit hatte, seine geschützte Forderung aus diesem Äquivalent (eine gegenseitige Leistung) zu befriedigen⁷⁴.

Das Rechtsgeschäft des Schuldners benachteiligt die Gläubiger auch, wenn der Schuldner infolge dieses Rechtsgeschäfts nur in einem noch höheren Maße zahlungsunfähig wurde, als er es vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts gewesen war. Solch eine Situation findet statt, wenn die Befriedigung des Gläubigers nur mit dem höheren und zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand erreicht werden kann⁷⁵. Deswegen ist die

⁷¹ Kirchhof, Fußnote 14, S. 119.

⁷² Laskos, Fußnote 8, S. 67.

⁷³ Urteil des Apellationsgerichts in Katowice vom 11.07.2013, I ACa 417/13, nicht veröffentlicht.

⁷⁴ Urteil des polnischen OG vom 13.10.2006, III CSK 58/06, *Orzecznictwo Sądu Najwyższego - Izba Cywilna* [Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts - Zivilkammer] 2007, Nr. 9, 138.

⁷⁵ Urteil des polnischen OG vom 28.11.2010, IV CKN 525/00, *Biuletyn SN* [Bulletin des Obersten Gerichts] 2002, Nr. 5, S. 11.

Schuldnerzahlungsunfähigkeit größer infolge der Belastung des Vermögens mit Miete, Pacht, Leasing oder Dienstbarkeit⁷⁶. Die Erschwernis der Befriedigung soll in jedem Tatbestand unabhängig von der Größe der Erschwernis in Betracht gezogen werden⁷⁷.

Das Funktionieren des Begriffs „Unzulänglichkeit“ im deutschen Recht impliziert einen ein bisschen breiteren Anfechtungsbereich. Beispielsweise kann die Anfechtung im deutschen Recht auch in der Situation benutzt werden, wenn der Schuldner in vollem Bewusstsein dazu geführt hat, dass die Erfüllung der konkreten Forderung unmöglich wurde⁷⁸. Es ist jedoch anzumerken, dass es nicht notwendig ist, aufgrund der polnischen Regelungen für die Feststellung der Schuldnerzahlungsunfähigkeit eine Zwangsvollstreckung einzuleiten oder/aber seine Ergebnislosigkeit zu zeigen⁷⁹, was als eine Regel im deutschen Recht fungiert.

VII. KAUSALVERLÄUFE ZWISCHEN DER RECHTSHANDLUNG UND DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT

Es muss angegeben werden, dass im deutschen Recht ein kausaler Zusammenhang zwischen der Rechtshandlung und der Vereitelung der Zwangsvollstreckung erforderlich ist⁸⁰. Hypothetische, nur gedachte Kausalverläufe sind für die Kausalität unerheblich⁸¹. Als Kausalzusammenhang ist ein solcher im Sinne der *conditio sine qua non* zu verstehen⁸². Die erforderliche Kausalität fehlt, wenn die Zwangsvollstreckung auch ohne die angefochtene Handlung nicht zu einer Befriedigung geführt hätte⁸³.

Der vorstehende Verlauf im Sinne des Artikels 527 § 2 ZGB trägt keinen adäquaten Kausalzusammenhang in sich. Solch ein Zusammenhang kann nur in der Entschädigungshaftung anwendbar sein. Im Fall der paulianischen Anfechtungsklage ist es ausreichend, nur das Ergebnis in Form von Zahlungsunfähigkeit oder Erhöhung der Zahlungsunfähigkeit zu beweisen⁸⁴.

⁷⁶ Burian, Fußnote 63, S. 55.

⁷⁷ Pyziak-Szafnicka, Fußnote 40, S. 1252.

⁷⁸ Ibidem, S. 1251.

⁷⁹ Karnicka-Kawczyńska, Kawczyński, Fußnote 24, S. 19; Urteil des polnischen OG vom 13.02.1970, III CRN 546/69, Orzecznictwo Sądów Polskich i Komisji Arbitrażowych [Die Rechtsprechung der polnischen Gerichte und Arbitragekommissionen] 1971, Nr. 4, 81.

⁸⁰ Hess, Weis, Fußnote 25, S. 229.

⁸¹ Nerlich, Niehus, Fußnote 52, S. 30.

⁸² Urteil des BGH vom 7.06.1988, IX ZR 144/87, Neue Juristische Wochenschrift 1988, 3265.

⁸³ Hess, Weis, Fußnote 25, S. 231.

⁸⁴ Urteil des polnischen OG vom 22.10.2004, II CK 128/04, Biuletyn SN [Bulletin des Obersten Gerichts] 2005, Nr. 2.

VIII. DER VOLLSTRECKBARE SCHULDITEL

Gemäß § 2 AnfG ist ein Gläubiger zur Anfechtung nur berechtigt, wenn er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Die Anfechtungsberechtigung nach dieser Vorschrift stellt prozessual eine Zulässigkeitsvoraussetzung dar, die spätestens zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung erfüllt sein muss⁸⁵. Zur Wahrung der zum Teil kurzen Anfechtungsfristen ist es daher im Hinblick auf die oftmals langen Verfahrensdauern des Hauptsacheprozesses möglich, die Anfechtungsklage bereits vor Abschluss des Hauptsacheprozesses und damit vor Erlangung eines vollstreckbaren Titels anhänglich zu machen.

Als vollstreckbarer, auf eine Geldsumme lautender Schuldtitel kommen in Betracht z.B. endgültige oder für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile⁸⁶, Vorbehaltsurteile, Vollstreckungsbescheide oder Vergleiche⁸⁷. Nicht ausreichend als Titel ist ein Grundurteil (gemäß § 304 ZPO), das nicht auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist⁸⁸. Ausländische Schuldtitel reichen als Grundlage für eine Anfechtung aus, wenn sie in Deutschland anrechnungsfähig sind, also die Voraussetzungen der inländischen Vollstreckbarkeit ohne Weiteres hergestellt werden können⁸⁹. Ferner ist die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach herrschender Meinung nicht notwendig, um die Rechtshandlung wirksam anzufechten. Wegen der Gestalt von Klauselverfahren in Deutschland wäre es eine unnötige Formalie, eine vollstreckbare Ausfertigung im Anfechtungsprozess zu fordern⁹⁰. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Gericht die Rechtswirksamkeit des Schuldtitels sowie die Fälligkeit des ihm zugrunde liegenden Hauptanspruchs im Anfechtungsprozess – als Zulässigkeitsvoraussetzung – von Amts wegen zu prüfen hat⁹¹.

Die besprochene Voraussetzung wird durch drei Umstände gemildert. Erstens ist es ausreichend, wenn der Schuldtitel nur vorläufig vollstreckbar oder unter Vorbehalt ergangen ist. Liegt gemäß § 14 AnfG ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urteil vor, so ist in dem Urteil, das den Anfechtungsanspruch für begründet erklärt, die Vollstreckung davon abhängig zu machen, dass die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder

⁸⁵ Laskos, Fußnote 8, S. 55. S. auch Kirchhof, Fußnote 15, 104.

⁸⁶ Hess, Weis, Fußnote 25, S. 233.

⁸⁷ Kirchhof, Fußnote 14, S. 108.

⁸⁸ Hess, Weis, Fußnote 25, S. 233.

⁸⁹ Kirchhof, Fußnote 14, S. 108.

⁹⁰ Laskos, Fußnote 8, S. 59.

⁹¹ Kirchhof, Fußnote 14, S.110.

vorbehaltlos wird. Zweitens kann ein Gläubiger, der die Anfechtung einredeweise geltend macht, nach § 9 AnfG von diesem Erfordernis zeitweise befreit werden. Drittens müssen alle Voraussetzungen zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in den Tatsacheninstanzen des Anfechtungsprozesses vorliegen, in welcher die Einführung neuer Tatsachen noch möglich ist⁹². Sollten die Voraussetzungen für eine endgültige Vollstreckbarkeit zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Anfechtungsprozesses noch nicht vorliegen oder der Vorbehalt noch nicht weggefallen sein, ist auch das Anfechtungsurteil unter den Vorbehalt der Rechtskraft beziehungsweise der Vorbehaltslosigkeit des Hauptsacheurteils zu stellen⁹³.

Gemäß dem polnischen Zivilgesetzbuch muss der Gläubiger nicht, im Gegensatz zu Anfechtungsgesetz, einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangen. Die Forderung des Gläubigers muss nicht fällig sein⁹⁴. Vom Gläubiger kann eine Anfechtungsklage erhoben werden, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Ferner ist es nicht notwendig, dass der Gläubiger über den Schuldtitel gegen den Schuldner verfügt⁹⁵. Solch eine Ansicht ist stark in der Rechtsprechung und in der polnischen Doktrin fundiert⁹⁶. Der Schuldtitel ist nur der einzige formelle Grund des weiteren Zwangsvollstreckungsverfahrens⁹⁷.

Der Mangel an besprochener Voraussetzung hat im polnischen Recht die Folge, dass der Gläubiger die Klage in einer früheren Phase als im deutschen Recht erheben kann. Darüber hinaus ist der polnische Gläubiger nicht ausgesetzt, zusätzliche Kosten der Vollstreckung zu tragen⁹⁸. Dieses Beispiel zeigt, dass der polnische Gesetzgeber sich nicht immer das deutsche Recht zum Vorbild nehmen soll. Man kann die Tatsache aber nicht leugnen, dass *actio Pauliana* einen erheblich weiteren Anwendungsbereich im deutschen Recht hat. Es wäre vorteilhaft, wenn einige der deutschen Lösungen auch in das polnische Rechtssystem übernommen würden.

⁹² Ibidem, S. 100.

⁹³ Laskos, Fußnote 8, S. 57.

⁹⁴ Z. Radwański, A. Olejniczak, *Zobowiązania. Część ogólna [Schuldrecht. Allgemeiner Teil]*, Warszawa 2012, S. 29; Urteil des polnischen OG vom 15.02.2013, I CSK 323/12, nicht veröffentlicht.

⁹⁵ Pyziak-Szafnicka, Fußnote 2, S. 43.

⁹⁶ A. Ohanowicz, [in:] Z. Radwański (Hrsg.), *System Prawa Cywilnego. Tom 3 [System des Privatrechts T. 3]*, Wrocław 1981, S. 946; Urteil des polnischen OG vom 11.10.1995, III CZP 139/95, Orzecznictwo Sądu Najwyższego – Izba Cywilna [Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts – Zivilkammer] 1996, Nr. 1, 17.

⁹⁷ Karnicka-Kawczyńska, Kawczyński, Fußnote 23, S. 28.

⁹⁸ Ibidem, S. 19.